


Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft
Adresse / Indirizzo	Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL Industriestrasse 9 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.05.2017  Markus Hausammann Forderungen des VTLs, die nicht Teil der vom BR/BLW vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind (eigene Vorschläge)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	27
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	30
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)	31
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der VTL bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Bauernfamilien entsprechen. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen. Der VTL erinnert ebenfalls daran, dass die unbefriedigende Einkommenssituation weiterhin fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbarem Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

Der VTL erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Hinsichtlich des Tierwohls ist der VTL enttäuscht, dass die Hauptpunkte der von der Kerngruppe Tierwohl vorgeschlagenen Weiterentwicklung des RAUS-Programms nicht in das vorliegende Verordnungspaket aufgenommen wurde. Eine zentrale Forderung des VTL ist deshalb die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms und die Erhöhung der Mittel für die Tierwohlprogramme. Es sind in den Programmen keine Vorgaben über die Futteraufnahme einzubauen.
- Die Beitragsansätze für die RAUS- und BTS-Programme für Raufutterverzehrer respektive für Milchkühe sind zu erhöhen. Im Grasland Schweiz ist die Milchproduktion und Verarbeitung mit den hervorragenden Produkten und den volkswirtschaftlichen positiven Auswirkungen auch weiterhin zu fördern. Den in wesentlichen Teilen offenen Grenzen und der Marktentwicklung bei der Molkereimilch ist Rechnung zu tragen. Ebenso sind damit die Anstrengungen der Milchbranche für eine Mehrwertstrategie „Schweizer Milch“ durch flankierende Massnahmen zu unterstützen.
- Die gravierenden Mängel des GMF-Programms sind zu beheben. Die Ausrichtung hin zu einem Raufutterprogramm vornehmlich basierend auf den betrieblichen Ressourcen hat zu erfolgen. Einheimisches Raufutter soll dabei generell Vorrang haben.
- Der Thurgauer Obstverband beantragt insbesondere die Einführung eines Ressourceneffizienzbeitrags für den reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen.

Sofern keine eigenen Bemerkungen und Anträge vorhanden sind unterstützt der VTL die Meinung des Schweizer Bauernverbands.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ressourceneffizienzbeiträge: Der VTL begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung muss verlängert werden und kann auf keinen Fall nach 4 Jahren in den ÖLN integriert werden. Die Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge ist deshalb insbesondere bei Verzicht auf Herbizide und bei der Einschränkung von Fungiziden (Extenso-Rebbau) zu begrüßen. Ein herbizidloser Anbau verursacht aber für einen Betrieb hohe Kosten, vor allem wenn der Betrieb Steillagen bewirtschaften muss. Zudem sind noch viele Erfahrungen zu sammeln. Die Zuteilung von Beiträgen soll deshalb möglichst einfach zu handhaben sein. Wir schlagen vor, das System zu vereinfachen. Die vorgeschlagenen Ressourceneffizienzbeiträge federn dies etwas ab.

Ressourceneffizienzbeiträge für die Obstkulturen: Wir beantragen, dass neben dem Rebbau auch für die Obstkulturen auf vier Jahre befristete Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden. Auf Antrag des SOV setzte das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Anfang 2017 eine Arbeitsgruppe ein, um die möglichen Massnahmen zu konkretisieren. Bereits im Dezember 2014 schlug die Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO) zusammen mit Schweizer Obstverband ein Punktesystem vor, um die Ressourceneffizienz und die Produktionstechnik im Obstbau weiterzuentwickeln. Dank diesen Vorarbeiten sowie abgestützt auf die Massnahmen, welche im vorliegenden Agrarpaket für den Rebbau enthalten sind, konnte die erwähnte Arbeitsgruppe innert kurzer Zeit zielführende Massnahmen konkretisieren. Diese Vorschläge wurden der Schweizerischen Konferenz der Obsthochschulen (SKOF) an der Sitzung vom 10. März 2017 vorgestellt und werden von ihr einstimmig mitgetragen. Wir übernehmen diese Vorschläge in unserer vorliegenden Stellungnahme mit dem Hinweis, dass die zurzeit noch ausstehenden Resultate der erwähnten Arbeitsgruppe berücksichtigt werden sollen.

Fachgerechte Pflege der Hochstamm-Feldobstbäume: Wir begrüßen das Vorhaben, für alle vom Bund unterstützten Hochstamm-Feldobstbäume eine fachgerechte Pflege vorzusetzen. Dies ist insbesondere erforderlich, damit diese Bäume nicht zu Infektionsherden für besonders gefährliche Schadorganismen wie Feuerbrand oder Kirschessigfliege werden können. Eine fachgerechte Pflege ist der ökologischen Qualität der Bäume nicht ab-, sondern zuträglich, wie das auch im Bericht auf Seite 49 richtig festgehalten wird. Zur Erarbeitung des vorgesehenen neuen Merkblatts bieten wir gerne unsere Mithilfe an.

Zu einer fachgerechten Pflege gehört nötigenfalls auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, weshalb diese Bäume ab jetzt nur noch an Standorten gepflanzt werden sollten, wo der Einsatz von PSM nötigenfalls möglich ist.

Dem VTL ist es ein Anliegen, dass bei der Ausbildung von «Amtlichen Fachassistenten» nicht nur auf die Fach- sondern auch auf die Sozialkompetenz Wert gelegt wird. Hier mangelt es unserer Erfahrung nach an vielen Orten.

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
<p>Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7</p>	<p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln;</p> <p>5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen;</p> <p>6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau;</p> <p>7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;</p> <p>8. Erweiterung um eine neue Ziffer: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen</p>	<p>Der VTL begrüsst die Aufnahme der Ressourcenprogramme.</p> <p>Die Phasenfütterung hat einen Mehraufwand für die Landwirtschaft zur Folge, führt aber zu einer deutlichen Verminderung der Ammoniakemissionen.</p> <p>Der VTL begrüsst den Aktionsplan Pflanzenschutz und Massnahmen zur Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Massnahmen dazu sollen in einer Strategie zielorientiert aufeinander abgestimmt sein. Ein Hauptziel im Ackerbau ist die Reduktion der Herbizidmenge. Daher schlägt der Bund nicht wie ursprünglich vorgesehen Produktionssystembeiträge sondern Ressourceneffizienzbeiträge (REB) vor. Damit werden die PSM-Massnahmen in diversen Töpfen angesiedelt. Zudem gibt es diverse Schnittstellen und Überlappungen mit anderen REB und Ressourcenprojekten. Eine gesamtheitliche Strategie zur Reduktion der Herbizidmengen im Ackerbau fehlt und ist zu erarbeiten. Ein kulturübergreifender Beitrag für den herbizidlosen Anbau mit Pflugeinsatz ist zu prüfen.</p> <p>Das Ressourcenprojekt ZR macht Sinn. Jedoch ist es zwingend notwendig, dass diese Massnahmen auch in Zukunft nur auf freiwilliger Basis bestehen bleiben.</p> <p>Werden die, im Ressourcenprojekt vorgeschlagenen Massnahmen irgendwann für alle Pflanzler verbindlich erklärt, zieht das eine weitere Reduktion der Anbaufläche von Zuckerrüben, vor allem auf gemischten Betrieben mit sich. Mit jeder weiteren Reduktion der ZR Anbaufläche in der (Ost-) Schweiz steigt die Wahrscheinlichkeit, dass das Werk der ZFF wegen mangelnder Auslastung geschlossen werden muss. Somit würden</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
		<p>nicht nur wichtige Arbeitsplätze wegfallen, sondern für die Bauern würde eine wertvolle Hackfrucht als Ergänzung für eine gesunde und sinnvolle Fruchtfolge nicht mehr zur Verfügung stehen. Und dies, obwohl Schweizer Zucker sehr gesucht und gut verkäuflich ist.</p> <p>In den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Alternative Bekämpfungsmethoden sollen vermehrt zum Einsatz kommen. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehen sind.</p>
<p>Art. 71 Abs. 1</p>	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, undWeidefutter, Ganzpflanzenmais und Futterrüben; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 	<p>Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p> <p>Es ist anzustreben, das in ortsüblicher Bewirtschaftungsdis- tanz produzierte Futter zu nutzen und nicht getrocknete Luzerne zu importieren (Mehrwertstrategie Schweizer Milch). Ganzpflanzenmais und Futterrüben müssen in das Grundfutter integriert werden können. Gemäss der geltenden Regelung besteht ein Anreiz, Ganzpflanzenmais vom Betrieb zu verkaufen und im Gegenzug Luzerne aus dem Ausland zuzukaufen, damit ein GMF-Programm eingehalten werden kann. <i>Diese gravierenden Mängel des Programms sind zu beheben!</i></p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
<p>Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h</p>	<p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <p>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Milchkühe, 2. Andere Kühe, 3.1 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, 3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast 4.1 weibliche Tiere, über 160 -365 Tage alt, zur Aufzucht 4.2 weibliche Tiere über 160 – 365 Tage alt, zur Mast 5.1 weibliche Tiere zur Aufzucht bis 160 Tage 5.2 weibliche Tiere zur Mast bis 160 Tage 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt; <p>d. Tierkategorien der Schafgattung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Aufgehoben Weidelämmer; <p>h. Wildtiere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hirsche, 2. Bisons. 	<p>Bst. a Ziff 5: Für Tiere bis 160 Tage ist die Kategorie nach Mast und Aufzucht zu trennen.</p> <p>Bst. d Ziff. 3: Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h.</p>	<p>Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrechterhalten.</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben ab-d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>Die neue und generelle Fütterungsvorschrift auf Verordnungsstufe, zusammen mit der Detailregelung im Anhang, lehnen wir vehement ab. Sie entspricht absolut nicht dem postulierten Grundsatz "ein Ziel, eine Massnahme". Bei den Zielen der Emmissionsreduktion wird im Gegensatz dann die Stallhaltung mit möglichst optimiertem Futter oder die alleinige Weidehaltung mit hohem Flächenbedarf (Ressource) postuliert, was sehr widersprüchlich ist.</p> <p>Betroffen von der Vorschrift sind unmittelbar die Betriebe, die die Tiere mit Totalmischration möglichst ausgewogen füttern, ressourcengerecht produzieren und am wenigsten Emissionen verursachen. Sie können nicht mehr am RAUS-Programm teilnehmen.</p> <p>Die Tierhalter sollen nicht noch mehr Aufzeichnungen machen und Bilanzen rechnen müssen. Das Kriterium der Fläche ist im Gegensatz zu Futterbilanz, die unter der Berücksichtigung der Ausnahmen Nässe und Trockenheit täglich eingehalten werden müssten, einfacher überprüfbar. In einzelnen Kantonen wurde dies auch schon so angewendet</p>
<p>Art. 78 Abs.3</p>	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringungsverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.</p>	<p>Der VTL lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
<p><i>Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau</i> <i>Art. 82d</i></p>	<p>Beitrag</p> <p>1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt.</p> <p>2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.</p> <p>4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Rebfläche ohne biologisch bewirtschaftete Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:</p> <p>a. 2018: 15 %;</p> <p>b. 2019: 20 %;</p> <p>c. 2020: 25 %;</p> <p>d. 2021: 30 %.</p> <p>5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>Der VTL begrüsst die Einführung eines Beitrags für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Weinbau und Zuckerrübenanbau Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet werden, aber im Kern- und Steinobst keine. Gerade diese Kulturen bemühen sich seit Jahren um eine Verbesserung der jetzigen Situation. Siehe Antrag SAIO von 2015</p>
<p><i>Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau</i> <i>Art. 82f</i></p>	<p>Beitrag</p> <p>1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt.</p>	<p>Die REB für Zuckerrübenanbau werden aufgrund des Druckes auf die PSM grundsätzlich begrüsst. Damit möglichst viele Betriebe ihren Beitrag zur PSM Reduktion leisten und die Ziele bei der PSM Reduktion erreicht werden, sind die Massnahmen (u.a. Anhang 6b DZV) zwingend zusammen mit der Branche anzupassen. (Beurteilung der Gefahr für Resistenzenförderung)</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.</p> <p>4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Zuckerrübenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Zuckerrübenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:</p> <p>a. 2018: 15 %;</p> <p>b. 2019: 20 %;</p> <p>c. 2020: 25 %;</p> <p>d. 2021: 30 %.</p> <p>5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p> <p>6 Der Beitrag wird nicht gleichzeitig mit dem Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid nach Artikel 81 ausgerichtet.</p>	<p>Der Bonusbeitrag ist ein nicht beeinflussbarer Unsicherheitsfaktor für die Landwirte. Die Beteiligung ist von der Praxistauglichkeit der Massnahmen abhängig. Die Landwirte und die Branchen können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, falls die Flächenziele nicht erreicht werden.</p> <p>Die Massnahmen haben in der wirtschaftlichen schwierigen Situation finanzielle Investitionen zur Folge. Die Weiterführung der REB nach 2021 oder die Überführung in unbefristete Produktionssystembeiträge muss gewährleistet sein.</p>
<p><i>Art. 82h (neu)</i></p>	<p>7. Abschnitt: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen Art. 82h</p> <p>1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt.</p> <p>2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p>	<p>Die Vorschläge zur Umsetzung eines reduzierten PSM-Einsatzes in den Obstkulturen lehnen sich an die entsprechenden vorgesehenen Massnahmen im Rebbau und im Zuckerrübenanbau an. Sie greifen auf ein Punktesystem zurück, das die SAIO bereits 2014 ausgearbeitet hatte.</p> <p>Wir schlagen vor, für die Obstkulturen einen eigenen neuen Abschnitt einzuführen. Die Massnahmen sollen sich auf die Obstkulturen gemäss Definition in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung beschränken und somit nicht für Hochstamm-</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Obstkulturenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Obstkulturenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>Feldobstbäume gelten, welche in Bezug auf den PSM-Einsatz ein deutlich geringeres Reduktionspotenzial bieten.</p> <p>Wir begrüßen die Einführung eines Bonussystems, mit dem die Branche insbesondere mittels einer geeigneten Kommunikation und entsprechenden Empfehlungen dazu beitragen kann, die quantitativen Flächenziele zu erreichen.</p> <p>In der Apfelwicklerbekämpfung sind die hier erwähnten alternativen Bekämpfungsmethoden in der Praxis bereits gut verankert und sollen daher als Voraussetzung für den Erhalt der entsprechenden Beiträge gelten, ohne dass dafür Punkte angerechnet werden.</p>
<p>Art. 82i (Neu)</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6c festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6c Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden. 3 Zur Bekämpfung des Apfel- und Pflaumenwicklers dürfen einzig Granuloseviren und die Verwirrungstechnik eingesetzt werde. Gleiches gilt für den Schalenwickler im Kirschenanbau.</p>	
<p>Art. 103 Abs. 2 und 3</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>² Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie diese innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich anfechten.</p>	<p>Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>³ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde bestätigt den Eingang der Anfechtung zuhanden eines allfälligen Verfahrens legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest</p>	<p>Soll an der Zweitbeurteilung festgehalten werden, soll diese nur dann eingefordert werden können, wenn der umstrittene Sachverhalt nicht veränderbar ist.</p>
<p>Ziff. 9.6</p>	<p>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem 3 vierten Metern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV51 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen möglich. Bei den übrigen Fließgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,52 gemessen.</p>	<p>Die Formulierung «ab dem vierten Meter» könnte dazu verleiten, dass die Bestimmung nicht ab 3.01 m sondern ab 4.01 m umgesetzt wird.</p>
<p>Anhang 4 BFF</p>		
<p>Ziff. 12.1.8 (neu)</p>	<p>Ab 2018 gepflanzte Hochstamm-Feldobstbäume müssen mindestens einen Abstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern einhalten.</p>	<p>Da unter diesem Abstand keine Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln in Frage kommen, können diese Bäume u. U. nicht fachgerecht gepflegt werden, wie es die neu eingeführte Ziffer 12.1.9 (siehe unten) verlangt. Ein solcher Standort ist somit nicht artgerecht und daher auch nicht förderungswürdig. Um den Besitzstand zu wahren, soll diese Regelung nur für ab 2018 neu gepflanzte Bäume gelten.</p>
<p>Ziff. 12.1.9</p>	<p>Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz</p>	<p>Der VTL begrüsst eine fachgerechte Baumpflege, weist aber ausdrücklich darauf hin, dass nicht gepflegte oder kümmerliche Bäume und auch Totholz genauso dem Ziel der Beiträge,</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.</p>	<p>der Biodiversitätsförderung, dienen. Bei abgestorbenen Bäumen, die bisher ebenfalls ausdrücklich beitragsberechtigt waren (siehe Erläuterungen zu Ziff. 12.1.5), ist eine fachgerechte Baumpflege unsinnig. Diese Anforderung wird wohl dazu führen, dass viele Bäume gefällt werden, da die Landwirte die Bäume nicht mehr schneiden wollen und sie für die Behinderung, die bei der Bewirtschaftung des Landes durch den Baum entsteht, nicht einmal mehr den BFF-Beitrag erhalten. Eventuell ist die fachgerechte Baumpflege nur für junge Bäume, z. B. bis zum Alter 10 Jahre, zu verlangen. (Siehe Vorschlag Ziff.12.1.8)</p> <p>Der Bewirtschafter darf nicht gezwungen werden, phytosanitäre Massnahmen mit PSM ergreifen zu müssen, insbesondere auf Biodiversitätsförderflächen.</p> <p>Der VTL erwartet, dass er an der Ausarbeitung der Checkliste beteiligt wird.</p> <p>Zu einem gesunden und vitalen Baum gehört auch eine ausreichende Nährstoffversorgung (siehe Art. 55 Abs.7). Der anhaltende Trend, im Bereich der HSOB immer weitergehende Forderungen zu stellen, ist jedoch äusserst problematisch. Ein Bewirtschafter ist nicht verantwortlich, wenn z.B. der Baumwuchs trotz Pflege kümmerlich bleibt.</p>
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
<p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p>	<p>2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einem Liegebereich mit einer Strohmattatze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. <p>2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach <i>[Dokument noch nicht definiert]</i> entspricht; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. <p>2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. Dies gilt nicht für Tiefstreueställe.</p> <p>2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; 	<p>Ziff. 2.3. Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig.</p> <p>Ausschliesslich würde heissen, dass sich auf der Liegematte ergänzend zum Stroh keine andere Einstreue befinden darf, z.B. Sägemehl oder Kalk.</p> <p>Ziff. 2.3 Die Regelung ist für Tiefstreueställe nicht zweckmässig.</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege.</p> <p>2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</p> <p>a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;</p> <p>b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert.</p> <p>2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig:</p> <p>a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen;</p> <p>g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden;</p> <p>h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.</p>	
Anhang 6 B RAUS		
<i>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der</i>	<p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>A) RAUS-Basis: Mindestens 4 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 52 Tagen pro 2 Monate,</p> <p>B) RAUS-Weide: Mindestens 8 Aren Weide pro GVE vom 1.</p>	<p>Witterungsbedingte Stallhaltungen sind bei ihrem Eintreten oft länger als 4-5 Tage notwendig.</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
<p>Pferde-, Ziegen- und Schafgattung</p>	<p>Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 52 Tagen pro 2 Monate</p> <p>2.2 Für A) und B gelten die Anforderungen: Auslauf vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide</p> <p>2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslaufläche gewährt werden.</p> <p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt;</p> <p>b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;</p> <p>c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;</p> <p>d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslaufläche notwendig ist.</p> <p>2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf</p>	<p>Das zweiteilige RAUS-Programm ermöglicht vor allem auch den Milchproduktionsbetreibern mit AMS (Melkrobotern) die Beteiligung am Programm. Das Ziel muss sein, möglichst vielen Milchkühen den Auslauf zu ermöglichen und das Tierwohl zu fördern, ohne Zielkonflikte zu anderen Massnahmen zu schaffen. Mit den Fressanforderungen auf der Weide werden Betriebe mit AMS und Fütterung einer Totalmischration praktisch vom Tierwohlprogramm ausgeschlossen. Bei der Alternativvariante (Ziffer 2.2) sind die Kühe wie bisher ausgeschlossen.</p> <p>Das beantragte zweiteilige RAUS-Programm führt zu einer Vereinfachung, weil die administrativ aufwändigen Sonderregelungen der Kantone nach Artikel 76 nicht mehr notwendig sind und mit dem Bezug auf die notwendige Weidefläche, und nicht auf die TS-Aufnahme, eine vereinfachte Kontrolle möglich ist.</p> <p>Die neue Vorschrift auf Verordnungsebene von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird vom VTL abgelehnt.</p> <p>(Begründung unter Art. 75).</p> <p>Ziff. 2.4: Wird das zweiteilige Programm RAUS Basis und RAUS Weide nicht eingeführt, ist diese Bestimmung bezüglich der minimalen Raufutteraufnahme auf der Weide ersatzlos zu streichen. Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25%</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit;</p> <p>b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt;</p> <p>c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit;</p> <p>2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslaufläche zur Verfügung stehen:</p> <p>2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslaufläche zur Verfügung stehen:</p> <p>2.8 Die Auslaufläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslaufläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.</p> <p>2.9 Die Auslaufläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1</p>	<p>minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird kategorisch abgelehnt.</p> <p><i>Ziff. 2.5 Bst. a:</i> Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope)</p> <p><i>Ziff. 2.6 und 2.7:</i> Die Tabellen zur Auslauflächen wurden nicht verändert und entsprechen der geltenden Verordnung.</p> <p><i>Ziff. 2.8. und 2.9.:</i> Der VTL lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslaufläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.	
Anhang 6a Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau		
1 Verzicht auf Herbizide	<p>Vollständiger Verzicht auf Herbizid</p> <hr/> <p style="text-align: right;">in Punkten</p> <hr/> <p>a. Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt. 1</p> <hr/> <p>b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide. 2</p> <hr/> <p>c. Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtig sind. 3</p>	<p>Der vollständige Verzicht auf Herbizide im Rebbau ist sehr aufwändig. Dazu müssen teure Spezialgeräte angeschafft werden und der Arbeitsaufwand nimmt massiv zu. Fr. 1000.--/pro ha erachten wir als angemessen. Sie decken nur einen Bruchteil des Mehraufwandes ab.</p> <p>Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig um macht das ganze Verfahren kompliziert. Zudem wird in der Deutschschweiz bereits fast ausschliesslich Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock nur auf einer Breite von weniger als 50 cm eingesetzt.</p>
2 Verzicht auf Fungizide und limitierter Kupfereinsatz	<p style="text-align: right;">in Punkten</p> <hr/> <p>a. Ab der Blüte werden nur noch Fungizide gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 1</p>	<p>Der Anbau robuster Sorten ist risikoreich und aufwändig. Dazu ist viel Aufklärungsarbeit bei den Kunden nötig. Fr. 600.-/pro ha erachten wir als angemessen. Sie decken nur einen Bruchteil des Mehraufwandes ab.</p> <p>Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig um macht das ganze Verfahren kompliziert.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Fungizide werden nur gemäss der 2 Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr be- schränkt.</p> <hr/> <p>e. Flächen mit pilzresistenten Sor- 3 ten gemäss der Liste des BLW «Pilzresistente Sorten»: Fungi- zide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.</p>	
Anhang 6c Beitrag für die Re- duktion von Pflanzenschutz- mitteln im Obstbau		
Anhang 6c (neu)	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- bau	Wir schlagen Massnahmen vor, die für den Produzenten ge- genüber der heutigen guten Agrarpraxis gemäss IP und ÖLN ei- nen deutlichen Mehraufwand und ein höheres Risiko mit sich bringen. Zu beachten ist insbesondere, dass für Tafel Früchte, wie sie in den Obstkulturen grossmehrheitlich angebaut wer- den, im Gegensatz zu anderen Kulturen, deren Erntegüter fast ausschliesslich verarbeitet werden, sehr viel höhere Qualitäts- anforderungen des Marktes bestehen. Die äussere Qualität der Produkte ist entscheidend für den Markterfolg und daher oft auch ein Grund für einen PSM-Einsatz.

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wir beschränken uns auf zwei wichtige PSM-Einsatzbereiche und schlagen je zwei Anforderungsstufen vor, um das neu einzuführende System einfach zu halten. Die erwähnte Liste der empfohlenen PSM ist wie im Weinbau jährlich unter der Federführung von Agroscope zu aktualisieren. Die für diese Massnahme zulässigen Mittel sind dort speziell zu kennzeichnen.</p> <p>Die synthetischen PSM sollen nicht übermässig durch Kupfer ersetzt werden, weshalb dafür Obergrenzen eingeführt werden sollten.</p> <p>Die vorgeschlagene Punkteverteilung entspricht einer Expertenschätzung, welche sich auf die Schwierigkeiten, die Anforderung zu erfüllen stützt, verglichen mit den verschiedenen Massnahmen untereinander und mit den anderen Kulturen, für welche analoge Massnahmen vorgeschlagen werden.</p> <p>Bereits im Dezember 2014 schlug die Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO) zusammen mit Schweizer Obstverband ein Punktesystem vor, um die Ressourceneffizienz und die Produktionstechnik im Obstbau weiterzuentwickeln.</p>
1 Verzicht auf Herbizide	a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide: 1 Punkt b. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche: 2 Punkte b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide: 4 Punkte	
2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz	a. Zur Wicklerbekämpfung werden Verwirrungstechnik und Granuloseviren eingesetzt (Kulturen: Äpfel (div. Wickler?), Birnen (Apfelwickler), Kirschen (Schalenwickler), Zwetschgen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																								
	<p>(Pflaumenwickler). Synthetische Insektizide kommen nur zum Einsatz, wenn die Schadschwelle im Vorjahr oder im aktuellen Jahr (reifende Früchte) überschritten wurde. 3 Punkte</p> <p>b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide, Insektizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr beschränkt: 3 Punkte</p>																																																																									
Anhang 7 Beitragsansätze																																																																										
<i>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5 Biodiversitätsförderflächen</i>	<p>3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p> <table border="1" data-bbox="629 767 1341 1378"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Qualitätsstufe I</th> <th colspan="2">Qualitätsstufe II</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Extensiv genutzte Wiesen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a.</td> <td>Talzone</td> <td>1350</td> <td>1080</td> <td>1650</td> <td>1920</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>Hügelzone</td> <td>1080</td> <td>860</td> <td>1620</td> <td>1840</td> </tr> <tr> <td>c.</td> <td>Bergzone I und II</td> <td>630</td> <td>500</td> <td>1570</td> <td>1700</td> </tr> <tr> <td>d.</td> <td>Bergzone III und IV</td> <td>495</td> <td>450</td> <td>1055</td> <td>1100</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Streueflächen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Talzone</td> <td>1800</td> <td>1440</td> <td>1700</td> <td>2060</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Hügelzone</td> <td>1530</td> <td>1220</td> <td>1670</td> <td>1980</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bergzone I und II</td> <td>1080</td> <td>860</td> <td>1620</td> <td>1840</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bergzone III und IV</td> <td>855</td> <td>680</td> <td>1595</td> <td>1770</td> </tr> </tbody> </table>			Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr						Qualitätsstufe I		Qualitätsstufe II		1	Extensiv genutzte Wiesen					a.	Talzone	1350	1080	1650	1920	b.	Hügelzone	1080	860	1620	1840	c.	Bergzone I und II	630	500	1570	1700	d.	Bergzone III und IV	495	450	1055	1100	2	Streueflächen						Talzone	1800	1440	1700	2060		Hügelzone	1530	1220	1670	1980		Bergzone I und II	1080	860	1620	1840		Bergzone III und IV	855	680	1595	1770	<p>Der VTL lehnt eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab.</p> <p>Es werden gegenüber der Landwirtschaft zum einen falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktiv und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Zum andern können die Landwirte, auch wenn sie wollten, nicht vom 31.12.17 auf den 1.1.18 die Qualitätsstufe II erreichen. Immer mehr Betriebe haben grosse Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen, sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann.</p> <p>Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung</p>
		Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr																																																																								
		Qualitätsstufe I		Qualitätsstufe II																																																																						
1	Extensiv genutzte Wiesen																																																																									
a.	Talzone	1350	1080	1650	1920																																																																					
b.	Hügelzone	1080	860	1620	1840																																																																					
c.	Bergzone I und II	630	500	1570	1700																																																																					
d.	Bergzone III und IV	495	450	1055	1100																																																																					
2	Streueflächen																																																																									
	Talzone	1800	1440	1700	2060																																																																					
	Hügelzone	1530	1220	1670	1980																																																																					
	Bergzone I und II	1080	860	1620	1840																																																																					
	Bergzone III und IV	855	680	1595	1770																																																																					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																											
	<table border="1"> <tr> <td>5</td> <td>Hecken, Feld- und Ufergehölze</td> <td>2700</td> <td>2160</td> <td>2300</td> <td>2840</td> </tr> </table>	5	Hecken, Feld- und Ufergehölze	2700	2160	2300	2840	<p>des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen und Schattenwiesen (neu Zeigerpflanzen für Schattenstandorte).</p> <p>Der VTL kann einer Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II zustimmen, sofern gleichzeitig die geforderte minimale Ökoausgleichsfläche pro Betrieb von 7% auf 5% gesenkt wird. Damit würde insbesondere der Zielflächen-Übererfüllung im Talgebiet Rechnung getragen und es würden Mittel frei, die für Flächen mit Qualitätsstufe II eingesetzt werden könnten.</p>																																					
5	Hecken, Feld- und Ufergehölze	2700	2160	2300	2840																																								
Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="3">Beitrag (Fr. je GVE Tier)</th> </tr> <tr> <th>BTS</th> <th>RAUS Basis (mind. 4a Weide pro GVE)</th> <th>Zusatzbeitrag RAUS Weide (mind. 8a Weide pro GVE)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.</td> <td>Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.</td> <td>Milchkühe</td> <td>90 110</td> <td>190-250</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>andere Kühe</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>3.1</td> <td>weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung</td> <td>90 40</td> <td>190-75</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>3.2</td> <td>Weibliche Tiere, über 365 Tage alt, zur Mast</td> <td>40</td> <td>75</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>4.1</td> <td>weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht</td> <td>90 30</td> <td>190-65</td> <td>28</td> </tr> <tr> <td>4.2</td> <td>Weibliche Tiere über 160-365 Tage alt, zur Mast</td> <td>30</td> <td>65</td> <td>28</td> </tr> </tbody> </table>		Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE Tier)			BTS	RAUS Basis (mind. 4a Weide pro GVE)	Zusatzbeitrag RAUS Weide (mind. 8a Weide pro GVE)	a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:				1.	Milchkühe	90 110	190 -250	80	2.	andere Kühe	90	190	70	3.1	weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90 40	190 -75	30	3.2	Weibliche Tiere, über 365 Tage alt, zur Mast	40	75	30	4.1	weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht	90 30	190 -65	28	4.2	Weibliche Tiere über 160-365 Tage alt, zur Mast	30	65	28	<p>Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen:</p> <p>Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS Weide (25% TS aus Weidefutter) sind sie um 80 Fr. zu erhöhen.</p> <p>Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet.</p> <p>Der Auslauf bei Milchkühen ist wegen dem Melken aufwändiger als bei Mutter- und Ammenkühen. Deshalb ist ein höherer Beitrag angemessen und aufgrund der wirtschaftlichen Situation zwingend notwendig.</p>
	Tierkategorie			Beitrag (Fr. je GVE Tier)																																									
		BTS	RAUS Basis (mind. 4a Weide pro GVE)	Zusatzbeitrag RAUS Weide (mind. 8a Weide pro GVE)																																									
a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:																																												
1.	Milchkühe	90 110	190 -250	80																																									
2.	andere Kühe	90	190	70																																									
3.1	weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90 40	190 -75	30																																									
3.2	Weibliche Tiere, über 365 Tage alt, zur Mast	40	75	30																																									
4.1	weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht	90 30	190 -65	28																																									
4.2	Weibliche Tiere über 160-365 Tage alt, zur Mast	30	65	28																																									

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																				
	<table border="0"> <tr> <td>5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht</td> <td>-</td> <td>370 60</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>5.2 Weibliche Tiere bis 160 Tage alt, zur Mast</td> <td>-</td> <td>60</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td> <td>90</td> <td>190-110</td> <td>80-60</td> </tr> <tr> <td></td> <td>50</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt</td> <td>90</td> <td>190-75</td> <td>80-30</td> </tr> <tr> <td></td> <td>40</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt</td> <td>90</td> <td>190-65</td> <td>80-28</td> </tr> <tr> <td></td> <td>30</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td>-</td> <td>370-60</td> <td>80-25</td> </tr> </table>	5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht	-	370 60	25	5.2 Weibliche Tiere bis 160 Tage alt, zur Mast	-	60	25	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190 -110	80 -60		50			7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190 -75	80 -30		40			8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190 -65	80 -28		30			9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370 -60	80 -25	
5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht	-	370 60	25																																			
5.2 Weibliche Tiere bis 160 Tage alt, zur Mast	-	60	25																																			
6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190 -110	80 -60																																			
	50																																					
7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190 -75	80 -30																																			
	40																																					
8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190 -65	80 -28																																			
	30																																					
9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370 -60	80 -25																																			
Ziff. 6.6	<p>6.6 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau</p> <p>6.6.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt gewährt:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>Anzahl Punkte</th> <th>Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.</td> <td>2</td> <td>400 Fr.</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>3</td> <td>550 Fr.</td> </tr> <tr> <td>c.</td> <td>4</td> <td>700 Fr.</td> </tr> <tr> <td>d.</td> <td>5</td> <td>850 Fr.</td> </tr> <tr> <td>e.</td> <td>6</td> <td>1000 Fr.</td> </tr> </tbody> </table> <p>6.6.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.6.1.</p>		Anzahl Punkte	Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche	a.	2	400 Fr.	b.	3	550 Fr.	c.	4	700 Fr.	d.	5	850 Fr.	e.	6	1000 Fr.	Begründung siehe Anhang 6a (Art 82e, abs. 1-3)																		
	Anzahl Punkte	Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche																																				
a.	2	400 Fr.																																				
b.	3	550 Fr.																																				
c.	4	700 Fr.																																				
d.	5	850 Fr.																																				
e.	6	1000 Fr.																																				

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>Beitrag je angemeldete ha Rebbau</p> <p>Verzicht auf Herbizid 1000 Fr.</p> <p>Verzicht auf Herbizid bei Steillagen über 30% 1500 Fr.</p> <p>Reduktion von Pflanzenschutzmittel (Extenso) 600 Fr.</p>	
<p>Ziff. 6.8 (neu)</p>	<p>6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau</p> <p>6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt: Anzahl Punkte und Beitrag je Hektar angemeldeter Obstkulturfäche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr. <p>6.8.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.</p>	<p>Entsprechend dem hohen Risiko für den Produzenten für Ertragsausfälle und der anbautechnischen Schwierigkeiten schlagen wir die aufgeführten Beitragshöhen vor. Mit diesen Ansätzen wird der Produzent in jedem Fall nur für einen Teil seines Mehraufwands entschädigt. So werden zum Beispiel für den Verzicht auf den Herbizideinsatz mindestens 1500 Fr./ha Mehraufwand veranschlagt (Quelle: Berichtsentwurf Ressourcenprojekt Obstbau Westschweiz). Dennoch könnten diese Beiträge die Motivation der Betriebsleiter entscheidend beeinflussen, sich mit einem reduzierten PSM-Einsatz auseinanderzusetzen. Besonders interessant ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Möglichkeit, die Massnahmen je nach betrieblichen Voraussetzungen zu kombinieren und nur auf einem Teil der Obstkulturenflächen anzuwenden.</p>
<p>Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</p>		<p>Der VTL fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoß sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.</p> <p>Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>				
		<p>nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; <i>siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3</i>).</p> <p>Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.</p> <p>Bei Kürzungen der Direktzahlungen gegen einen Verstoss in der Tierhaltung wird die Berechnung anhand der betroffenen GVE berechnet. Diese Formulierung sollte dahingehend präzisiert werden, dass z.B., wenn in einem Laufstall mit 50 Liegeboxen wenn eine Boxe wegen einem verschobenen Trennbügel sanktioniert wird, effektiv nur ein Tier davon betroffen ist. Die anderen 49 Tiere haben keine Beeinträchtigung.</p>				
<p>Ziff. 2.3.1 c. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rindergattung und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.</p>	<p>RAUS-Betriebe, welche die Anforderungen gemäss DZV Anhang 6 einhalten, erfüllen ebenfalls die Anforderungen an das Auslaufjournal im Tierschutz.</p>	<p>Durch die administrative Vereinfachung bei der Aufzeichnung des Auslaufs beim RAUS-Programm entsteht die Situation, dass zwar die RAUS-Anforderungen, nicht aber die Tierschutzanforderungen gemäss Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder Version 3.1 erfüllt werden. Wird dieser Kontrollpunkt im Tierschutz Kontrollhandbuch nicht bis 01.01.2018 angepasst, muss dies bei den Kürzungen berücksichtigt werden.</p>				
<p>Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume</p>	<table border="1" data-bbox="629 1251 1339 1386"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1251 1115 1299">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1115 1251 1339 1299">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1299 1115 1386"> b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 </td> <td data-bbox="1115 1299 1339 1386"> 300 200 % x QB I </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5	300 200 % x QB I	<p>Der VTL lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5	300 200 % x QB I					

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)									
<i>Tierwohlbeiträge</i> <i>Ziff. 2.9.1</i>	Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beiträge umgerechnet. Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.								
<i>2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;"></th> <th style="width: 50%; text-align: center;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4)</td> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: center;">200 120 % der entsprechenden Beiträge</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)</td> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: center;">200 120 % der entsprechenden Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>		Kürzung	Mangel beim Kontrollpunkt		a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4)	200 120 % der entsprechenden Beiträge	b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)	200 120 % der entsprechenden Beiträge	Eine Reduktion der Kürzung von 200% auf 120% darf den Landwirt nicht dazu verleiten, die Auflagen nicht einzuhalten, da der Verlust nicht allzu gross ist.
	Kürzung									
Mangel beim Kontrollpunkt										
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4)	200 120 % der entsprechenden Beiträge									
b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)	200 120 % der entsprechenden Beiträge									
<i>2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;"></th> <th style="width: 50%; text-align: center;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b)</td> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: center;">200 120 % der entsprechenden Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>		Kürzung	Mangel beim Kontrollpunkt		a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b)	200 120 % der entsprechenden Beiträge	Eine Reduktion der Kürzung von 200% auf 120% darf den Landwirt nicht dazu verleiten, die Auflagen nicht einzuhalten, da der Verlust ja nicht allzu gross ist.		
	Kürzung									
Mangel beim Kontrollpunkt										
a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b)	200 120 % der entsprechenden Beiträge									

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL weist darauf hin, dass die erhöhten Anforderungen (Betriebskonzept, erfolgreiche Betriebsführung, Planungsrechnungen usw.) eine verstärkte Prüfung durch die Vollzugsbehörden notwendig macht. Anforderungen erhöhen, ohne dass diese dann auch geprüft werden, verursacht nur unnötigen Aufwand auf Seiten des Landwirtes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 4 Persönliche Voraussetzungen</i></p>	<p>1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:</p> <p>a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴ (BBG), ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;</p> <p>b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder</p> <p>c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p> <p>2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.</p> <p>3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt.</p>	<p>Der VTL begrüsst zusammen mit seiner BBK die Anforderung der höheren Berufsbildung. Die zunehmend höhere Fremdfinanzierung der Betriebe setzt eine wohlüberlegte betriebswirtschaftliche Abklärung voraus. Obwohl viele Darlehensgesuche auch von Beratungsstellen berechnet werden, liegt die Verantwortung der Tragbarkeit beim Betriebsleiter selber. Der Besuch der betriebswirtschaftlichen Module oder ähnlicher Angebote ist richtig. Das Erreichen des Modulabschlusses hingegen nicht Voraussetzung.</p> <p>Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann.</p> <p>Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung sind klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfließen. Andernfalls werden willkürliche Werte von Fall zu Fall angewendet. Die Rechtssicherheit leidet darunter und der Landwirt kann den Entscheid nicht</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Eine während mindestens fünf drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.</p> <p>5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV).</p> <p>6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften.</p> <p>7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.</p>	<p>mehr nachvollziehen. Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv festgestellt werden können, miteinzubeziehen.</p> <p>Für die Beurteilung genügen drei Jahre, fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.</p>
<i>Art. 6 Betriebskonzept</i>	<p>Bei Starthilfen und Investitionen über 50 % des bestehenden Ertragswertes 500'000 Franken über 50 % des bestehenden Ertragswertes müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.</p>	<p>Die Grenze kann nicht über eine Pauschale definiert werden, sondern muss in einem Bezug zum Ertragswert des Betriebes haben. Ein fixer Wert von 500'000 Franken verunmöglicht der zuständigen Kantonalen Behörde, darunter ein Betriebskonzept zu verlangen, das wäre kontraproduktiv. Im Übrigen begrüsst der VTL die Konkretisierung. Die Anforderungen an das Betriebskonzept dürfen nicht so hoch angesetzt werden, dass ein Landwirt dieses Konzept nicht allein erstellen kann. Zudem wäre es sinnvoll, dass das Konzept in der Folge mit den effektiven Ergebnissen überprüft wird, damit bei Abweichungen Massnahmen ergriffen werden können.</p>
<i>Art. 8a Eigenmittel</i>	<p>1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Ge-</p>	<p>Der VTL begrüsst die Anforderungen an die minimale Eigenfinanzierung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>suchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.</p> <p>2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.</p> <p>3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen.</p>	<p>Der VTL begrüsst grundsätzlich das Einholen von 3 Offerten. Das ist jedoch nicht überall realistisch, insbesondere in Randgebieten. Zudem sollte es möglich sein, dass die Vollzugsbehörden mit Normansätzen die Realitätsnähe überprüfen können.</p> <p>Mit der Pauschalisierung sowie den verschärften Anforderungen bezüglich Ausbildung, Eigenkapital, und Wirtschaftlichkeit der geplanten Investition ist keine zusätzliche Regelung notwendig.</p>

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen.

Der VTL lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni														
<i>Ziff. 4 Nummer 07.3</i>	4. Marktordnungen Milch und Milchprodukte sowie Käse 07.3 Verschiedene Milchprodukte 210 200	<i>Die Erhöhung des Importkontingentes für Joghurt von 200 auf 210 Tonnen lehnen wir ab.</i>														
<i>Anhang 4</i>	Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Zollkontingentsteilmenge</td> <td>Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz</td> </tr> <tr> <td>12'000 t brutto</td> <td>8. Januar – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td>12'000 t brutto</td> <td>5. März – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td>12'000 t brutto</td> <td>7. Mai – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td>12'000 t brutto</td> <td>2. Juli – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td>10'000 t brutto</td> <td>3. September – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td>12'000 t brutto</td> <td>5. November – 31. Dezember</td> </tr> </table> <hr/>	Zollkontingentsteilmenge	Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz	12'000 t brutto	8. Januar – 31. Dezember	12'000 t brutto	5. März – 31. Dezember	12'000 t brutto	7. Mai – 31. Dezember	12'000 t brutto	2. Juli – 31. Dezember	10'000 t brutto	3. September – 31. Dezember	12'000 t brutto	5. November – 31. Dezember	Reduktion der Zollkontingentsmenge
Zollkontingentsteilmenge	Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz															
12'000 t brutto	8. Januar – 31. Dezember															
12'000 t brutto	5. März – 31. Dezember															
12'000 t brutto	7. Mai – 31. Dezember															
12'000 t brutto	2. Juli – 31. Dezember															
10'000 t brutto	3. September – 31. Dezember															
12'000 t brutto	5. November – 31. Dezember															

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse“ wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Die angestrebten Zielsetzungen einer strategischen Steuerung können wir unterstützen. Wir bezweifeln jedoch, dass die Leistungen und die erzielten Ergebnisse wie vorgesehen objektiv mit vernünftigem Aufwand und nachvollziehbar gemessen werden können. Obwohl einerseits eine grössere Flexibilität der eingesetzten Mittel an sich wünschbar wäre, so führt doch das höhere Mass an Unsicherheit für die Branche schlussendlich dazu, dass das Ziele womöglich weniger gut als bisher erreicht würden. Damit das Interesse der Branchen an der Absatzförderung erhalten bleibt, ist eine hohe Kontinuität der subsidiär zur Verfügung gestellten Mittel erforderlich. Darum lehnen wir die generelle Senkung des Bundesbeitrags auf 40 Prozent der anrechenbaren Kosten ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen</p>	<p>¹ Die Finanzhilfe beträgt höchstens 40 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. ² Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben: a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="629 304 1467 405">³ Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach den Absätzen 1 und 2 Absatz 1 abgewichen werden.</p> <p data-bbox="629 1182 1467 1241">Die Finanzhilfe des Bundes ist auf 50 Prozent der anrechenbaren Kosten zu belassen</p>	<ul data-bbox="1496 300 2089 1082" style="list-style-type: none"> - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierungsanteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden. - Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt, sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten. <p data-bbox="1496 1139 2089 1409">Mit dem bestehenden Ansatz von 50 Prozent sind die Organisationen bereits in einem hohen Mass eingebunden. Ein tieferer Ansatz benachteiligt weniger finanzstarke Organisationen mit potentiell förderungswürdigen Projekten. Die Hebelwirkung der Bundesmittel wird somit schlussendlich nicht wie im Bericht erwähnt erhöht. Die Unsicherheit bezüglich der Mittelzuteilung wirkt sich negativ auf</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Planbarkeit aus, was jedoch für ein erfolgreiches Projekt ein wesentlicher Faktor ist.</p>
2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen		
<p>Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte</p>	<p>¹ Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. <p>² Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.</p>	<p>Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein. b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden. <p>Wir begrüssen diese neue Möglichkeit grundsätzlich. In der Umsetzung ist auf eine unvoreingenommene Beurteilung bezüglich der bearbeiteten Themen besonders zu beachten. Zudem dürfen sich die unterstützten Massnahmen in ihren Aussagen nicht gegenseitig widersprechen.</p>

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüßen wir die meisten vorgeschlagenen Anpassungen der Weinverordnung 2018.

Dank des Traubenpass-Programmes, welches 10 Deutschschweizer Rebbaukantone mit Lizenz (Total 18 Kantone) gemeinsam einsetzen, funktioniert die Weinlesekontrolle einwandfrei. Es besteht eine lückenlose Rückverfolgbarkeit vom Rebberg (Geo-ID) bis in den Keller für jeden Traubenposten. Der Traubenpass enthält schon heute die geforderten Angaben.

Der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone muss angepasst werden, ohne die Kosten der Branche überzuwälzen. In den Kantonen fällt künftig die Mehrheit der Arbeiten an! Entsprechend sind für den grossen neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 <i>Landweine</i>	Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landsteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Für die Produktion von Landweinen können Flächen bezeichnet werden. Sie müssen folgenden Anforderungen genügen: a. Die Trauben werden im geografischen Gebiet geerntet, das den Wein bezeichnet. b. Der erforderliche natürliche Mindestzuckergehalt beträgt 14,4 °Brix für weisse Gewächse und 15,2 °Brix für rote Gewächse. c. Der Flächenertrag ist für weisse Gewächse auf 1,8 kg/m ² und für rote Gewächse auf 1,6 kg/m ² begrenzt.	Der Kanton bzw. der Bewirtschafter müssen Flächen bestimmen können, die nur der Produktion von Landwein dienen dürfen. Entsprechend wird dort die Bescheinigung für Landwein ausgestellt. Dies ist im Art. 22 zu ergänzen oder in einer Vollzugshilfe explizit zu regeln.
Art. 24 <i>Tafelweine</i>	Schweizer Tafelweine sind Weine aus in der Schweiz geernteten Trauben, deren erforderlicher Mindestzuckergehalt 13,6 °Brix für weisse Gewächse und 14,4 °Brix für rote Gewächse beträgt.	
Art. 24b <i>Bescheinigung zur Produktion von Wein</i>	¹ Die Kantone bescheinigen den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern für sämtliche Rebflächen, die im Rebbaukataster nach Artikel 4 verzeichnet und gemäss Artikel 5 für die Weinerzeugung zugelassen sind, die zulässigen Rebsorten, Weinklassen, Höchsterträge, Mindestzuckergehalte und Weinbezeichnungen gemäss den Bestimmungen in den Artikeln 21–24.	Die Bescheinigung wird in der Deutschschweiz Traubenpass genannt. Dies ist in der Verordnung bzw. in einer Vollzugshilfe so zu ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung (Traubenpass).</p> <p>³ Die Bescheinigung (Traubenpass) enthält mindestens folgende Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine eindeutige Kennnummer; b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21–24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf, sowie mögliche Zusatzbezeichnungen; f. die Fläche in m² und den Höchstertrag in kg. 	<p>Zusatzbezeichnungen dürfen heute schon verwendet werden und werden bei der Weinlesekontrolle erfasst. Diese Erfassung ermöglicht eine Rückverfolgung des Traubengutes und eine Kontrolle der Zusatzbezeichnungen bei der Weinhandelskontrolle. Die Ausstellung des Traubenpasses nach Lage, Ortsteil, Flurnahmen, Weinregionen etc. wäre extrem aufwändig und würde die Kosten der Administration deutlich erhöhen. Die Ausstellung des Traubenpasses nach Gemeinde hat sich bewährt. Daher beantragen wir, das wie bisher zu belassen.</p>
<p><i>Art. 29</i> <i>Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers</i></p>	<p>¹ Als Einkellerin oder Einkellerer gilt, wer Trauben annimmt und presst.</p> <p>² Die Einkellerin oder der Einkellerer erfasst für die einzelnen Traubenposten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Nummer der dazugehörigen Bescheinigung gemäss Artikel 24b; b. den Namen der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die Menge in kg; e. den natürlichen Zuckergehalt in °Brix oder °Oechsle; f. das Eingangsdatum. <p>³ Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen der Einkellerin oder dem Einkellerer die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a–c mitteilen.</p> <p>⁴ Die Einkellerin oder der Einkellerer hält die Angaben nach Absatz 2 den Kontrollbehörden zur Verfügung.</p>	<p>Der Begriff Traubenposten ist nicht definiert und daher in einer Vollzugshilfe zu regeln.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁵ Sie oder er teilt die einzelnen Traubenposten anhand der dazugehörigen Bescheinigung und der Angaben nach Absatz 2 in eine der drei Weinklassen nach den Artikeln 21–24 ein.</p> <p>⁶ Sie oder er erfasst die Angaben nach den Absätzen 2 und 5 nach den Vorgaben des Herkunftskantons des Traubenguts.</p>	<p>Absatz Streichen. Es gibt Kellereien, die in verschiedenen Kantonen einkaufen. Wenn sie für jeden Kanton ein eigenes Programm brauchen, sprengt das die Kosten. Sie sollen aber die Angaben zur Verfügung stellen.</p>
<p><i>Art. 30</i> <i>Pflichten der Kantone</i></p>	<p>¹ Die Kantone regeln die Weinlesekontrolle im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>² Sie verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen Abgleich der Traubenposten gemäss Artikel 29 Absatz 2 mit den Bescheinigungen gemäss Artikel 24b Absatz 4 erlaubt. Sie stellen dadurch sicher, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Bescheinigung nicht mehrfach verwendet wird; b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird; und c. die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden. 	<p>Die Deutschschweizer Rebbaukantone verfügen mit der Software "Traubenpass" über ein System, das den heutigen Anforderungen des Bundes vollumfänglich entspricht und weiter ausgebaut werden kann. Dazu wurde von den Kantonen viel investiert.</p>
<p><i>Art. 30a</i> <i>Durchführung der Weinlesekontrolle</i></p>	<p>1 Die Kantone nehmen die Weinlesekontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigen sie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen; b. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 21–24; c. jeden begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften; d. die Anzahl der Bescheinigungen und damit der Rebsorten, Weinklassen und Weinbezeichnungen sowie die Anzahl der erfassten Traubenposten, die ein kontrollierter Betrieb auf sich vereint; 	<p>Eine risikobasierte Weinlesekontrolle ist wichtig und unumgänglich. Auch diese generiert Kosten für die Kantone (siehe Bemerkung Art. 30).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. das Vorhandensein von Traubengut von Rebflächen anderer Kantone; f. die Menge des eingekellerten Traubenguts.</p> <p>² Die Kantone kontrollieren die Einkellerinnen und Einkellerer in der Regel unangemeldet während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle vier Jahre kontrolliert.</p> <p>³ Die Kantone ordnen gegebenenfalls eine Deklassierung der Traubenposten und der Traubenmoste nach Artikel 27 an.</p> <p>⁴ Sie erstellen für jede Einkellerin und jeden Einkellerer, die oder der Traubengut aus ihrem Kantonsgebiet einkellert, eine Übersicht über sämtliche dieser Einkellerungen (Kellerblatt). Das Kellerblatt enthält pro Bescheinigung mindestens:</p> <p>a. die Erntemengen in kg; b. die gewichteten natürlichen Zuckergehalte in °Brix oder °Oechsle.</p> <p>⁵ Auf dem Kellerblatt müssen die Einkellerinnen und Einkellerer über eine der folgenden Nummern eindeutig identifizierbar sein:</p> <p>a. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer; b. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992.</p>	
<p><i>Art. 30b</i> <i>Informationen an den Bund</i></p>	<p>¹ Die Kantone übermitteln der Kontrollstelle des Weinhandels nach Artikel 36 elektronisch und nach Vorgaben des BLW sämtliche Kellerblätter.</p> <p>² Sie informieren das BLW nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Weinlesekontrolle, insbesondere über:</p> <p>a. die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24b; b. die Einteilung der Einkellerungsbetriebe nach unterschiedlichen Risikokategorien gemäss Absatz 2;</p>	<p>Die Anzahl Bescheinigungen sagt wenig aus. Daher macht eine Meldung wenig Sinn. Eher zu überlegen ist, ob die Anzahl verarbeiteter Traubenposten zu melden ist. Diese ist bei den Kantonen erfasst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die Anzahl Kontrollen vor Ort gemäss Absatz 3;</p> <p>d. die festgestellten Verstösse gegen die Bestimmungen der Artikel 21–24 sowie 29;</p> <p>e. die Anzahl angeordneter Deklassierungen gemäss Absatz 4.</p> <p>³ Sie reichen dem BLW bis Ende Dezember des laufenden Jahres einen Weinlesebericht ein, der die statistischen Angaben nach der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 enthält.</p> <p>⁴ Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen mit.</p>	
<i>Art. 31 Abs. 3</i>	<p>³ Kommt ein Kanton seinen Pflichten gemäss Artikel 30 nicht nach, so kann der Bund vom jährlichen Pauschalbeitrag gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise absehen. Ist der Pauschalbeitrag bereits ausbezahlt worden, so kann er ihn ganz oder teilweise zurückfordern.</p>	<p>Siehe Bemerkung Art. 30.</p>
<p><i>Art. 35</i> <i>Pflichten der Kontrollstelle</i></p>	<p>¹ Die Kontrollstelle nimmt die Kontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:</p> <p>a. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen;</p> <p>b. die festgestellten Risiken betreffend Mischung, Verschnitt und Einhaltung der Bezeichnungen und der Kennzeichnungen;</p> <p>c. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Gesetzgebung;</p> <p>d. die Betriebsgrösse und die Betriebstätigkeit;</p> <p>e. die Vielfalt der vermarkteten Weine;</p> <p>f. das Vorhandensein von ausländischen Weinen;</p> <p>g. das Vorhandensein von schweizerischen oder ausländischen Weinen, die zugekauft oder Eigentum anderer Personen sind;</p> <p>h. jeglichen begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die Gesetzgebung;</p> <p>i. mögliche besondere Witterungsbedingungen.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Die Kontrollen müssen mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden. In Betrieben, die jährlich höchstens 20 hl und ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen, müssen die Kontrollen mindestens alle acht Jahre durchgeführt werden.</p> <p>³ Die Kontrollstelle erhebt amtliche Proben.</p> <p>⁴ Sie kann im Beanstandungsfall Produkte beschlagnahmen und deren Verkauf oder deren Abfüllung bis zum Entscheid der zuständigen Behörde für eine Periode von maximal vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstosses aufschieben.</p> <p>⁵ Die Kontrollstelle hat ferner folgende Pflichten:</p> <p>a. Sie nimmt die Kellerblätter der Kantone nach Artikel 30 sowie allfällige weitere Meldungen entgegen, führt ein Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe und informiert das BLW darüber; die Betriebe müssen über eine der folgenden eindeutigen Nummern identifizierbar sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer, 2. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992. <p>b. Die Kontrollstelle konkretisiert Bestimmungen der vereinfachten Kellerbuchhaltung im Einvernehmen mit dem BLW.</p> <p>c. Sie meldet Verstösse unverzüglich den zuständigen Behörden; in schweren Fällen kann sie die Verstösse zusätzlich auch den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen.</p> <p>d. Sie nimmt die Inventare der Betriebe entgegen, stellt sie zusammen und übermittelt das Ergebnis dem BLW bis spätestens Ende März jeden Jahres.</p>	<p>Die beiden Absätze sind zu streichen. Die Probeentnahme fällt in die Zuständigkeit der Kantonschemiker</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. Sie erstellt nach den Vorgaben des BLW einen jährlichen Bericht mit den ausführlichen Kontrollergebnissen und reicht diesen dem BLW bis Ende März jeden Jahres ein.</p> <p>f. Sie informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Kontrollergebnisse.</p> <p>g. Sie legt dem BLW auf Anfrage weitere gewünschte Berichterstattungen vor und übermittelt ihm sämtliche Dokumente, über die sie verfügt oder auf die sie Zugriff hat.</p>	